

Info-Mail



Von: Besseres Lernen [mailto:pressestelle@wir-wollen-lernen.de]

Gesendet: Mittwoch, 25. Januar 2012 09:28

An: "pressestelle@wir-wollen-lernen.de" (pressestelle@wir-wollen-lernen.de)

Betreff: GBS-Planung: Landesrahmenvertrag + Kooperationsvertrag mit Mehrbelastung der Schulen - Klagewelle nicht ausgeschlossen

Liebe Hamburgerinnen und Hamburger,
liebe Eltern und Großeltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Lehrkräfte, liebe Schulsekretariate
und liebe Schulleitungen,

der **finale Entwurf** (Stand: 24. Januar 2012) für den **Landesrahmenvertrag** zwischen Behörden und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe für die „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ (GBS) und der zu diesem Rahmenvertrag gehörende **Muster-Kooperationsvertrag**, den die Schulen mit jeweils einem Hortträger für die Nachmittagsbetreuung schließen sollen, liegen „Wir wollen lernen!“ inzwischen vor. Beide Vertragsentwürfe, die nach den Plänen von Schulsenator Rabe am 27. Januar 2012 unterzeichnet werden sollen, stehen hier für Sie zum Download bereit:

Landesrahmenvertrag GBS, Entwurf: Stand: 24.1.2012

http://www.wir-wollen-lernen.de/wp-content/uploads/2011/11/GBS_Landesrahmenvertrag_Entwurf_Stand_20120124.pdf

Muster-Kooperationsvertrag

http://www.wir-wollen-lernen.de/wp-content/uploads/2011/11/GBS_Kooperationsvertrag_Entwurf_Stand_20120124.pdf

Den **Schulen werden darin zahlreiche zusätzliche Aufgaben übertragen**, deren zeitliche Bewältigung ohne zusätzliche Mittel und einen erheblichen Stundenausgleich zu Lasten des Unterrichts- und Bildungsauftrags der Schulen gehen würde: Das ergibt sich aus § 3 des Muster-Kooperationsvertrages, wonach die Schulen nun neu und zusätzlich zu ihrem Bildungsauftrag insbesondere Folgendes übernehmen sollen:

- die vollständige Organisation von Anmeldungen und Buchungen von Leistungsarten durch die Eltern, also auch die Abrechnung und Bezahlung aller Mittagessen
- die monatliche Erfassung und Listung von Kindern, die nur das Mittagessen einnehmen
- das Zurverfügungstellen (inkl. Reinigung) aller Räume und Anlagen
- die Bereitstellung des Mittagessens, einschließlich Auswahl, Einkauf und Abrechnung mit dem Anbieter (Caterer, Koch, Fertigmahlzeitenanbieter)
- das Zurverfügungstellen „der Mensa sowie deren Einrichtung für das Mittagessen

Unklar beliebt weiterhin die **Frage der Aufsichtspflicht**: Die Behörde geht nach § 8 des Entwurfes des Landesrahmenvertrages offenbar davon aus, dass die Aufsichtspflicht während des Mittagessens bei der Schule liegen soll, was nicht nur zusätzliche Lehrerstunden binden würde, sondern insbesondere auch bei den Schulen, die Mittagessen im Schichtbetrieb anbieten müssen, zu erheblichen Problemen führen wird.

Einen wesentlichen Punkt, der eine **Klagewelle von freien Hortträgern und Eltern** nach sich ziehen kann, hat die Schulbehörde bei der Verhandlung der Vertragsentwürfe bisher offenbar noch übersehen oder ausgeklammert:

Da es sich bei der geplanten Nachmittagsbetreuung um **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe** nach dem **Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)** und dem **Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)** handelt – die also auch **nicht der Schulpflicht** unterfallen, sondern freiwillig in Anspruch genommen werden – **haben die Eltern gemäß § 5 SGB VIII ein Wahlrecht** und die sog. **Letztentscheidungskompetenz**, haben also ein bundesgesetzlich verbrieftes Recht aus § 5 SGB VIII, frei zu entscheiden, ob sie die Nachmittagsbetreuung des mit der Schule kooperierenden Hortträgers in der GBS-Schule oder das Nachmittagsangebot eines freien Hortträgers für ihr Kind in Anspruch nehmen möchten:

„(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.“ (§ 5 Abs. 1 SGB VIII)

Die Behörde könnte zwar nach Prüfung des von den Eltern gewählten Angebot eines freien Hortträgers auf die Idee kommen, auf etwaige Mehrkosten hinzuweisen, falls das im Einzelfall der Fall sein sollte (§ 5 Abs. 2 SGB VIII: *„Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist...“*). Keinesfalls kann sie aber durch einen bloßen Landesrahmenvertrag das gesetzliche Recht der Eltern aus § 5 SGB VIII dem Grunde nach beschneiden. Damit einher geht ein - vorbehaltlich einer abschließenden rechtlichen Prüfung - einklagbares subjektives Recht der freien Hortanbieter aus Art. 12 Grundgesetz (GG), bei der Auswahl von Kooperationspartnern durch die Stadt gleichberechtigt und unterschiedslos berücksichtigt zu werden (z. B. BVerfGE 11, 30, 43; ständige Rechtsprechung).

Eltern können also, falls sie ihr Kind an einer GBS-Schule angemeldet haben, durchaus ihr Recht auf freie Wahl des Nachmittagsangebotes auch im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ebenso gerichtlich durchsetzen wie die freien Hortanbieter ihr Recht, nicht durch eine seitens der Behörde mit dem Landesrahmenvertrag getroffene Vorauswahl, vom Angebot einer Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe ausgeschlossen zu werden.

Vor diesem Hintergrund bleibt die weitere Entwicklung der Einführung einer GBS-Nachmittagsbetreuung durch Schulsenator Ties Rabe mit Spannung abzuwarten.

Herzliche Grüße,
Ihr Team „Wir wollen lernen!“

**„Wir wollen lernen!“
Förderverein für bessere Bildung in Hamburg e. V.**

Dr. Walter Scheuerl (Sprecher)
Tel.: +49 (0)40 359 22-270
Mobil: +49 (0)172 43 53 741
Fax: +49 (0) 40 359 22-234
E-mail: walter.scheuerl@wir-wollen-lernen.de
Internet: www.wir-wollen-lernen.de

Am 18.7.2010 konnten die Primarschul-Pläne mit dem erfolgreichen Volksentscheid endgültig - und für Senat und Bürgerschaft verbindlich - gestoppt werden! Mit der Verabschiedung des 14. Änderungsgesetzes zum Hamburger Schulgesetz am 15.9.2010 ist der Volksentscheid erfolgreich umgesetzt worden. Die Volksinitiative "Wir wollen lernen!" hat durch zweieinhalb Jahre ehrenamtliches Engagement vieler Tausend Hamburgerinnen und Hamburger viel erreicht:

- Erhaltung der Grundschulen bis Klasse 4
- Erhaltung der weiterführenden Schulen ab Klasse 5
- Erhaltung des Elternwahlrechts für die Schulform der weiterführenden Schulen
- Erhaltung der Gymnasien mit eigenständigem Bildungsauftrag und Beobachtungsstufe
- Sicherstellung verlässlicher und transparenter Informationen für die Eltern durch Schullaufbahnpflicht als Einschätzung der Zeugniskonferenz in Klasse 4, die den Eltern auch auszuhändigen ist
- Ein individuelles Recht der Eltern auf begleitende Notenzeugnisse auch schon in Klasse 3 sowie
- gegenüber der ursprünglichen Planung kleinere Klassen
- Abschaffung von Büchergeld.

Doch das Schulgesetz ist nur das Fundament für wirklich gute und erfolgreiche Schulen in Hamburg. Jetzt kommt es darauf an, dass das Ergebnis des Volksentscheids auch nachhaltig und ehrlich umgesetzt wird. Denn die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Schulleitungen wollen gute Schule leben!

„Wir wollen lernen!“- Förderverein für bessere Bildung in Hamburg e. V.
AG Hamburg, VR 20129, Vorstand: Ulf Bertheau, Dr. Walter Scheuerl, Ralf Sielmann

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto Nr. 1280 / 310 689

Hinter der im Frühjahr 2008 gegründeten Initiative stehen engagierte Eltern, Lehrer, Schüler und Bürger aus allen Stadtteilen Hamburgs.